

7.3 Verjährung Lösungen

Aufgabe 1:

Unter Verjährung versteht man den Ablauf der Frist, innerhalb der ein Anspruch erfolgreich geltend gemacht werden kann. Der Verjährung unterliegen alle Ansprüche, d.h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB):

§ 194 BGB Gegenstand der Verjährung

(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

Beispiele für einen verjährbaren Anspruch sind

- Geld- oder Warenforderungen,
- Ansprüche auf Unterlassung von ruhestörendem Lärm,
- Herausgabe von Leihgaben
- ...

Aufgabe 2:

Durch die gesetzlich festgeschriebenen Verjährungsfristen soll der **Rechtsverkehr gesichert** werden. Praktisch bedeutet dies, dass tatsächliche oder vermeintliche **Schuldner vor verspäteten Forderungen geschützt** werden sollen. Da als Beweis eines schuldentlastenden Forderungsausgleichs Belege dienen (z.B. Quittungen, quittierte Rechnungen, Kontoauszüge), müssen diese lediglich während der Verjährungsfrist aufbewahrt werden, es sei denn, es sind anders geregelte Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Aufgabe 3:

- Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und beginnt am 31.12. 2017, 24:00 Uhr.
- Die Verjährungsfrist endet am 31.12.2020, 24:00 Uhr.
- Die Forderung ist also noch nicht verjährt.
- Wir fordern Sie deshalb auf, den Rechnungsbetrag bis spätestens 30.04.2020 zu begleichen.
- Ansonsten sehen wir uns gezwungen, gerichtlich gegen Sie vorzugehen..

Hinweis:

Mit den Schülern kann die Formulierung "und Sie daher nicht mehr berechtigt sind, den Rechnungsbetrag einzufordern" problematisiert werden.

Auch bei Verjährung bleibt der Anspruch bestehen, kann jedoch nicht mehr gerichtlich durchgesetzt werden.